

## **Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Einrichtungen der Stadt Griesheim**

-----

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I, S. 786), und der §§ 1 bis 5a, 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Griesheim in ihrer Sitzung am 30.08.2012 die Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Einrichtungen beschlossen, die durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07. Juli 2016 (Erste Änderung) geändert wurde:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Griesheim erhebt für die städtischen Einrichtungen

- **Hegelsberghalle**
- **Wagenhalle**
- **Bürgerhaus St. Stephan**
- **Georg-August-Zinn-Haus**
- **Grillhütten Süd und West**
- **Verkaufsbuden**

Benutzungsgebühren.

- (2) Jeder Griesheimer Verein kann einmal jährlich eine Einrichtung kostenlos benutzen. Außerdem kann jeder Griesheimer Verein einmal jährlich eine dieser Einrichtungen zur Durchführung seiner Jahreshauptversammlung kostenlos benutzen.
- (3) Jeder Griesheimer Verein kann einmal jährlich eine städtische Einrichtung zur Durchführung eines Konzertes und einer Jubiläumsfeier (25, 50, 75, 100 Jahre) kostenlos benutzen.
- (4) Die sportliche Nutzung der Einrichtungen ist kostenfrei.
- (5) Grundsätzlich nicht kostenfrei ist die Benutzung der Kucheneinrichtungen. Ebenso wird die Betriebskostenpauschale grundsätzlich erhoben. Außerdem sind Sonderleistungen (z.B. Bestuhlung, Bühnenaufbau) grundsätzlich nicht kostenfrei. Sie werden, wenn deren Gebührenhöhe nicht in dieser Satzung festgelegt ist, nach der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt Griesheim berechnet.
- (6) Gesondert in Rechnung gestellt werden die Kosten für
- den Ersatz für zerbrochenes oder beschädigtes Inventar (Glas, Geschirr, Gerät, Einrichtungen, etc.)

- veranstaltungsbedingte Überstunden des städtischen Personals.
- (7) Werbung ist bei Veranstaltungen Griesheimer Vereine grundsätzlich zulässig.  
Für die Errichtung von Ausstellungsständen, die werbenden Zwecken dienen, werden dem Veranstalter 25,-- € je Stand in Rechnung gestellt. Als Grundbetrag sind mindestens 150,-- € zu zahlen. Die Zahl der geplanten Ausstellungsstände ist dem Magistrat zwei Wochen vor der Veranstaltung mitzuteilen. Banden- und Plakatwerbung wird von dieser Regelung nicht berührt.
- (8) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister kann in begründeten Einzelfällen die Gebühren ermäßigen oder erlassen. Insbesondere gilt dies für Benefizveranstaltungen, Hilfsaktionen und karitative Zwecke.  
In diesem Fall wird der Magistrat in Kenntnis gesetzt.

## § 2 Hegelsberghalle

(1) Als Benutzungsgebühren werden erhoben:

• Halle und Gemeinschaftsraum	450,-- €
• Halle ohne Gemeinschaftsraum	300,-- €
• Bühne	80,-- €
• Küche	100,-- €
• Ein- und Ausräumen der Halle:	
mit Stühlen (Konzertbestuhlung)	600,-- €
mit Tischen u. Stühlen	850,-- €
• Benutzung des Konzertflügels	100,-- €
• Betriebskostenpauschale:	
01.04. - 30.09.	60,-- €
01.10. - 31.03.	100,-- €

(2) Bei gewerblichen Veranstaltungen oder auswärtigen Veranstaltern wird für die Nutzung der Räumlichkeiten ein Betrag in Höhe von 2.000,-- € erhoben.

(3) Für die Nutzung der Lautsprecheranlage und der Scheinwerfer werden folgende Gebühren erhoben:

• Lautsprecheranlage	50,- €
Lautsprecheranlage zzgl. Monitorboxen	80,- €
• Scheinwerfer	50,- €

Scheinwerfer und Lautsprecheranlage müssen grundsätzlich von einer Fachfirma in Absprache mit der Stadt vor und nach der Veranstaltung übergeben und abgenommen werden. Die Kosten hierfür sind vom Veranstalter zu tragen.

Ton- und Lichtmischer sind vom Veranstalter bzw. einer beauftragten Fachfirma zu stellen.

**§ 3  
Wagenhalle**

(1) Als Benutzungsgebühren werden erhoben:

• Halle		500,-- €
• Küche		100,-- €
• Betriebskostenpauschale:	01.04. - 30.09.	60,-- €
	01.10. - 31.03.	100,-- €

(2) Bei gewerblichen Veranstaltungen oder auswärtigen Veranstaltern wird für die Nutzung der Räumlichkeiten ein Betrag in Höhe von 2.000,-- € erhoben.

(3) Für die Nutzung der Scheinwerfer und des Lichtmischers wird eine Gebühr in Höhe von 75,- € erhoben. Weiterhin müssen Scheinwerfer und Lichtmischer von einer Fachfirma in Absprache mit der Stadt vor und nach der Veranstaltung übergeben und abgenommen werden. Die Kosten hierfür sind vom Veranstalter zu tragen.

**§ 4  
Bürgerhaus St. Stephan**

(1) Als Benutzungsgebühren werden erhoben:

• Saal		150,-- €
• Küche		50,-- €
• Betriebskostenpauschale:	01.04. - 30.09.	30,-- €
	01.10. - 31.03.	50,-- €
• Klavier		60,-- €
• Ein- und Ausräumen des Raumes (Tische, Stühle)		250,-- €

(2) Bei gewerblichen Veranstaltungen oder auswärtigen Veranstaltern wird für die Nutzung der Räumlichkeiten ein Betrag in Höhe von 400,-- € erhoben.

**§ 5  
entfallen**

**§ 6  
Georg-August-Zinn-Haus**

(1) Für die Nutzung des Versammlungsraumes sind 100,-- € zu entrichten.

(2) Bei gewerblichen Veranstaltungen oder auswärtigen Veranstaltern wird für die Nutzung der Räumlichkeiten ein Betrag in Höhe von 400,-- € erhoben.

**§ 7**  
**Grillhütten**

- (1) Für die Nutzung der Grillhütte Süd ist ein Betrag in Höhe von 100,- € zuzüglich 50,- € Kautions zu entrichten.
- (2) Für die Nutzung der Grillhütte West ist ein Betrag in Höhe von 90,- € zuzüglich 50,- € Kautions zu entrichten.
- (3) Bei Feiern anlässlich eines 18. Geburtstages, für die ausschließlich die Grillhütte West vergeben wird, ist eine Kautions in Höhe von 150,- € zu hinterlegen.

**§ 8**  
**Städtische Verkaufsbuden**

Für die Nutzung und den Transport (innerhalb Griesheims) der städtischen Verkaufsbuden für Vereine und Gruppen sind pro Hütte folgende Gebühren zu entrichten:

Nutzungsdauer bis zu einer Woche	200,- €
Nutzungsdauer bis zu einem Monat	250,- €
Nutzungsdauer bis zu drei Monaten	300,- €

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2012 in Kraft und ersetzt die Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Einrichtungen der Stadt Griesheim vom 29.04.2005.

Griesheim, den 31.08.2012

gez. Gabriele Winter  
Bürgermeisterin

-----  
1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Einrichtungen der Stadt Griesheim von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen am 07. Juli 2016 in Kraft ab 01.08.2016 (Wegfall Bürgerhaus am Kreuz §5)